

**Zentrale der BA  
Handlungsempfehlung 02/2005 vom 21.02.2005  
PP 53 - 71421g**

**Ausstellung von Vermittlungsgutscheinen (VGS) für SGB II-Anspruchsberechtigte**

Nach der Arbeitshilfe „Hinweise zum Vermittlungsgutscheinverfahren ab 1.1.2005“ (Handlungsempfehlung 11/2004) ist es grundsätzlich zweckmäßig, Alg II-Anspruchsberechtigten einen VGS zu gewähren. Dieser Hinweis wird ergänzt: Im Falle der Ablehnung eines VGS ist ein schriftlicher Bescheid mit individueller Begründung zu erstellen. Selbstbindungen, wonach ein VGS z. B. nur ausgestellt wird, wenn die Vermittlungsbemühungen eines privaten Arbeitsvermittlers zur Einstellungsbereitschaft eines Arbeitgebers geführt haben, stehen nicht im Einklang mit der Rechtslage einschl. den Grundsätzen der Ermessensausübung sowie den Intentionen des Gesetzgebers und sind entbehrlich, weil ein VGS ohnehin erst im Falle einer erfolgreichen Vermittlung und einer mindestens 6-wöchigen Beschäftigungsdauer ausgabewirksam wird. Von Selbstbindungen ist daher abzusehen.